



GEMEINDE BÖSINGGEN

Laupenstrasse 2
3178 Bösinggen
www.boesingen.ch

Reglement

über die Abwasserentsorgung

Dossier:	Reglemente	Seitenzahl:	15
Autor:	GR	Genehmigt durch:	Gemeinderat: 29.09.2025 Gemeindeversammlung: 16.12.2025 Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt 01.04.2026
Datum:	06.10.2025	Verantwortlich:	Gemeinderat

Inhalt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	3
Definitionen	2	3
Geltungsbereich	3	4
Genereller Entwässerungsplan GEP	4	4
Bau der öffentlichen und privaten Anlagen		
Groberschliessung, Erschliessungspflicht	5	4
Groberschliessung, Vorfinanzierung	6	4
Feinerschliessung	7	5
Baubewilligung	8	5
Ausführung der Arbeiten	9	5
Kontrolle der Anschlüsse	10	5
Allgemeine Grundsätze	11	6
Grundsätze der Abwasserbeseitigung		
Anschluss an die öffentliche Kanalisation	12	6
Ausserbetriebsetzung privater Anlagen	13	6
Betrieb und Unterhalt		
Verbot von Einleitung in die öffentlichen Anlagen	14	6
Bewilligung für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation	15	7
Vorbehandlung, Anforderungen	16	7
Vorbehandlung, Änderung in Betrieben	17	7
Kontrolle der Ausläufe in Betrieben	18	8
Schwimmbäder	19	8
Unterhalt der öffentlichen Anlagen auf privaten Grundstücken	20	8
Unterhalt der privaten Anlagen	21	8
Finanzierung und Gebühren		
Grundsatz	22	9
Finanzierung	23	9
Kostendeckung und Kostenermittlung	24	9
MwSt.	25	9
Festlegung der GFZ	26	10
Anschlussgebühr	27	10
Vorzugslast	28	10
Bereits früher bezahlte Anschlussgebühren	29	10
Einforderungen	30	11
Schuldnerin	31	11
Zahlungserleichterung	32	11
Wiederkehrende Benutzungsgebühren	33	11
Grundgebühr	34	11
Ausnahmeregelung	35	12
Betriebsgebühr	36	12
Kompetenzübertragung	37	12
Straf- und Schlussbestimmungen		
Strafen	38	13
Verzugszinsen	39	13
Grundpfandrecht der Gemeinde	40	13
Rechtsmittel	41	13
Aufhebung	42	13
Inkrafttreten	43	13
Genehmigungen		14
Tarifblatt		15

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG) (SR 814.20);
- die Bundesverordnung vom 28.10.1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV) (SR 814.201);
- das Gewässergesetz vom 18.12.2009 (GewG) (SGF 812.1);
- das Gewässerreglement vom 21.06.2011 (GewR) (SGF 812.11);
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (RPBG) (SGF 710.1),

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Artikel 1.

¹ Das vorliegende Reglement bezweckt, innerhalb des Perimeters in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, die Beseitigung und Reinigung von verschmutztem Abwasser sowie die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten.

² Die Perimeter, in dem öffentliche Kanalisationen erstellt werden müssen, umfassen:

- a. Bauzonen (Art. 11 GSchG);
- b. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 GSchG);
- c. Siedlungen mit fünf oder mehr ständig bewohnten Wohngebäuden, die im Prinzip nicht mehr als 100 Meter auseinanderliegen (Art. 15 GewG);
- d. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist.

Definitionen

Artikel 2.

Im Sinne des vorliegenden Reglements bedeuten:

- a. verschmutztes Abwasser: häusliches, industrielles und gewerbliches Schmutzabwasser, Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf sowie von Verkehrswegen, stark frequentierten Parkplätzen und Arbeits- oder Lagerflächen (Umschlag, Einsatz oder Lagerung von Stoffen, die ober- oder unterirdische Gewässer verunreinigen können) abfliessendes Regenwasser;
- b. nicht verschmutztes Regenwasser: Regenwasser, das von Dächern, Strassen, Wegen und Plätzen abfließt, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit sowie Nutzungsfrequenz und -art das von ihnen abfliessende Wasser nicht verunreinigen können;
- c. nicht verschmutztes Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt: Abwasser, das aus Quellen, Brunnen und Drainageeinrichtungen stammt, sowie nicht verschmutztes Kühlwasser in Freispiegelleitungen;
- d. Kanalisation: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des verschmutzten Abwassers zu Abwasserreinigungsanlagen;
- e. Regenabwassersammelkanal: Netz von Abwasserkanälen und Zusatzbauten zur Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers zu Versickerungsanlagen oder Vorflutern;
- f. Trennsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte Abwasser (Schmutzabwasser) in einer Kanalisation und das nicht

	verschmutzte Abwasser (Reinabwasser) in einen Regenabwassersammelkanal abgeleitet wird;
	g. Mischsystem: Entwässerungssystem, bei dem das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser (Schmutz- und Reinabwasser) in einer gemeinsamen Leitung abgeleitet werden (Mischabwasser), nicht aber das nicht verschmutzte Abwasser, das stetig oder zeitweise anfällt (Fremdwasser);
	h. Als Eigentümerschaft im Sinne des vorliegenden Reglements gelten auch Bauberechtigte sowie Nutzniessende.
Geltungsbereich	Artikel 3. Das vorliegende Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.
Genereller Entwässerungsplan GEP	Artikel 4. ¹ Der generelle Entwässerungsplan (GEP) regelt die Abwasserbeseitigung auf dem gesamten Gemeindegebiet. ² Der GEP legt mindestens fest (Art. 5 GSchV): a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind; b. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist; c. die Gebiete, in denen vor der Einleitung von unverschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer Rückhaltmassnahmen nötig sind; d. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind.

Bau der öffentlichen und privaten Anlagen

Groberschliessung, Erschliessungspflicht	Artikel 5. ¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde, die zur Groberschliessung gehören und die ihr Eigentum sind oder werden (Art. 94 und 96 RPBG). Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben des GEP. ² Die öffentlichen Gemeindeanlagen umfassen: a. die zentralen Abwasserreinigungsanlagen; b. die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und Mischabwasser; c. die öffentlichen Regenabwassersammelkanäle; d. die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die öffentlichen Kanalisationen und Regenabwassersammelkanäle; e. die Abwasserhebeanlagen (Pumpwerke) für die öffentlichen Kanalisationen.
Groberschliessung, Vorfinanzierung	Artikel 6. ¹ Reicht eine Eigentümerschaft ein Baugesuch für ein Gebäude in einem Gebiet ein, dessen Überbauungsgrad den Bau einer öffentlichen Kanalisation nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann sie der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. ² Die Rückerstattung der Baukosten wird durch Vereinbarung geregelt (Art. 96 Abs. 2 RPBG).

Feinerschliessung

Artikel 7.

¹ Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung werden von der Eigentümerschaft gebaut, geändert, betrieben und unterhalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu ihren Lasten (Art. 97 RPBG).

² Die privaten Anlagen für die Grundstücksentwässerung umfassen:

- a. Die Regenabwassersammelkanäle und Kanalisationen für verschmutztes Misch- und nicht verschmutztes Abwasser, die der Grundstücksentwässerung dienen;
- b. die Kontrollschächte (Einsteigschächte sowie Inspektionsöffnungen) für die privaten Anlagen;
- c. die Versickerungs- und Retentionsanlagen, die der individuellen Grundstücksentwässerung für das unverschmutzte Abwasser dienen;
- d. die weiteren Anlagen für die Grundstücksentwässerung wie beispielsweise Abwasserhebeanlagen oder Anlagen für die Vorbehandlung des Abwassers.

³ Die Gemeinde stellt die Überwachung dieser Anlagen sicher.

Baubewilligung

Artikel 8.

Die Erstellung und Änderung von öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen dem Baubewilligungsverfahren (Art. 84 und 85 RPBR).

Ausführung der Arbeiten

Artikel 9.

Die Entwässerung der Baustellen erfolgt gemäss der SIA-Empfehlung 431.

Kontrolle der Anschlüsse

Artikel 10.**Beim Bau**

¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

² Die Eigentümerschaft informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, die Gemeinde über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten der Eigentümerschaft erneut ausgehoben. Die Eigentümerschaft reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Die Gemeinde kann zu Lasten der Eigentümerschaft Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴ Die Gemeinde, welche die Abwasseranlagen oder Ausrüstungen kontrolliert, übernimmt keine Haftung für deren Qualität oder dafür, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität ist die Eigentümerschaft nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Nach dem Bau

⁵ Die Gemeinde hat das Recht, die privaten Anlagen jederzeit zu kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann sie die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

⁶ Der Gemeinde ist der Zutritt zu den privaten Anlagen jederzeit gestattet.

Grundsätze für die Abwasserbeseitigung

Allgemeine Grundsätze

Artikel 11.

¹ Verschmutztes Abwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser dürfen nur in Gebieten mit Mischsystem und erst in der Grundstückanschlussleitung zusammengeführt werden.

² Nicht verschmutztes Regenwasser ist versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Bedingungen dies nicht erlauben, kann dieses Abwasser unter Einhaltung des GEP in die Regenabwassersammelkanäle oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden.

³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Wenn die örtlichen Bedingungen weder dessen Versickerung noch dessen Einleitung in die Regenabwassersammelkanäle oder die oberirdischen Gewässer erlauben, darf dieses Abwasser nicht gefasst werden.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Artikel 12.

¹ Die Gemeinde legt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die genauen Standorte der Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie der allfälligen Einleitstellen in die oberirdischen Gewässer fest.

² Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

³ Die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amts für Umwelt (AfU) verwirklicht.

⁴ Die Anschlüsse müssen, die im GEP der Gemeinde festgelegten Vorgaben einhalten.

⁵ Bei Änderungen der öffentlichen Kanalisation (z. B. Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) weist die Gemeinde die betroffene Eigentümerschaft an, den Anschluss spätestens bei der Änderung des Gemeindenetzes entsprechend den Vorgaben des GEP anzupassen. Die Gemeinde informiert die betroffene Eigentümerschaft frühzeitig (Art. 18 GewR).

⁶ Die Kosten für die Anpassung der Anschlüsse werden von der Eigentümerschaft getragen.

Ausserbetriebsetzung privater Anlagen

Artikel 13.

¹ Nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden die vorher benutzten privaten Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt.

² Diese Arbeiten gehen zulasten der Eigentümerschaft, die keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

Betrieb und Unterhalt

Verbot von Einleitungen in die öffentlichen Anlagen

Artikel 14.

¹ Es ist verboten, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Vermengung oder Konzentrierung die Kanalisationen oder Abwasserbehandlungsanlagen beschädigen, deren Funktionsweise beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Sicherheit oder die Hygiene darstellen könnten.

² Es ist insbesondere verboten, Abwässer und Substanzen in die Kanalisation einzuleiten, die nicht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, namentlich:

- a. feste und flüssige Abfälle;
- b. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- c. explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel usw.;
- d. Säuren und Laugen;
- e. Öle, Fette, Emulsionen;
- f. Medikamente;
- g. feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.;
- h. Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- i. Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- j. Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- k. warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Es ist ausserdem verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation einzuleiten.

Bewilligung für die
Einleitung in die
öffentliche
Kanalisation

Artikel 15.

¹ Die Einleitung von durch industriellen oder gewerblichen Gebrauch verändertes verschmutztes Abwasser und von Kühlwasser im geschlossenen Kreislauf (nachfolgend: Industrieabwasser) bedarf einer Bewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (**RIMU**).

² Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Eigentümerschaft der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage vorgängig bestätigt hat, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

³ Die grossen Industrieabwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 200 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab.

Vorbehandlung,
Anforderungen

Artikel 16.

¹ Für verschmutzte Abwässer, die den Anforderungen der GSchV nicht genügen, wird vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung verlangt.

² Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten der Verursachenden.

Vorbehandlung,
Änderung in
Betrieben

Artikel 17.

¹ Änderungen in Industrie- und Gewerbebetrieben wie die Umnutzung der Räumlichkeiten, der Umbau bzw. die Erweiterung von Anlagen oder die Änderung der Produktionsverfahren, die die Gewässer gefährden können, sind nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig (Art. 84 RPBR).

² Bei der Inbetriebnahme der Anlagen übermitteln die Betriebe der Gemeinde einen ausführungskonformen Kanalisationsplan.

Kontrolle der Ausläufe
in Betrieben

Artikel 18.

¹ Die Gemeinde und das AfU können die Ausläufe jederzeit auf Kosten der Betreibenden analysieren und messen lassen.

² Die Gemeinde kann die Betreibenden verpflichten, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Abwasserqualität mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

³ Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

Schwimmbäder

Artikel 19.

¹ Das für die Reinigung mit chemischen Produkten der Filter und Becken verwendete Wasser ist im Trennsystem an die Schmutzabwasserkanalisation oder im Mischsystem an die Mischabwasserkanalisation anzuschliessen.

² Der Inhalt der Schwimmbecken wird, wenn möglich versickert oder, falls dies nicht möglich ist, in die Regenabwassersammelkanäle eingeleitet.

³ Die Weisungen des AfU sind zu befolgen.

Unterhalt der
öffentlichen Anlagen
auf privaten
Grundstücken

Artikel 20.

¹ Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Arbeiten, die für den Unterhalt und die Reparatur, der auf ihrer Parzelle sich befindenden öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich sind, zu dulden.

² Sie hat Anrecht auf eine Abfindung, falls diese Arbeiten Schäden zur Folge haben.

Unterhalt der privaten
Anlagen

Artikel 21.

¹ Der Unterhalt der privaten Anlagen obliegt der Eigentümerschaft. Diese muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu halten (Reinigung, Videokontrolle usw.).

² Die Eigentümerschaft von privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen stellen den Betrieb und die Kontrolle der Anlagen durch Fachpersonal oder durch den Abschluss eines Servicevertrages sicher; der Gemeinde ist eine Kopie des Vertrags zu übermitteln (Art. 22 GewR).

³ In Erwartung einer allfälligen Übernahme durch die Gemeinde werden die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die im Eigentum mehrerer Eigentümerschaften sind, im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerschaft aufgeteilt.

⁴ Die Gemeinde kann die Eigentümerschaft dazu verpflichten, die privaten Anlagen auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu bauen, wenn diese aufgrund von Konstruktionsfehlern oder mangelndem Unterhalt die Vorgaben zum Schutz der öffentlichen Hygiene und der Umwelt nicht mehr erfüllen, die Funktionsweise der öffentlichen Kanalisation beeinträchtigen oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen.

⁵ Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten bei privaten Anlagen, die von mehreren Eigentümerschaften genutzt werden, werden im Verhältnis zum Interesse der einzelnen Eigentümerschaften aufgeteilt.

Finanzierung und Gebühren

Grundsatz

Artikel 22.

¹ Die Eigentümerschaft von Parzellen innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Beseitigung und Reinigung von Abwasser aus ihren bebauten oder nicht bebauten Parzellen zu beteiligen.

² Die finanzielle Beteiligung von grossen Abwassereinleitern (Abwasserbelastung von über 200 Einwohnergleichwerten) wird vorgängig und in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 GewR in einer Vereinbarung festgelegt.

Finanzierung

Artikel 23.

¹ Die Gemeinde finanziert die kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz dieser Abwasseranlagen mit Gebühren den Verursachern überbunden werden.

³ Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzplan für die Investitionen, der folgende Einnahmen umfasst:

- a. Anschlussgebühr und Vorzugslast;
- b. Grundgebühr, Betriebsgebühr;
- c. Subventionen und andere Beiträge Dritter.

⁴ Die Beteiligung der Eigentümerschaft an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplans oder einer Erschliessung (Detailerschliessung) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz ³a) vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

Kostendeckung und Kostenermittlung

Artikel 24.

¹ Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibung der Schulden und Zinsen) und die späteren Ausgaben für die Werterhaltung der Anlagen aus den Einnahmen gedeckt werden können.

² Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

³ Sie leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen; der Umfang dieser Zuweisungen ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

⁴ Die jährliche Zuweisung an die Spezialfinanzierungen beträgt mindestens:

- a. 1.25 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserleitungen;
- b. 3 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c. 2 % des heutigen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

MwSt.

Artikel 25.

Die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Gebühren schliessen die MwSt. nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so wird die

MwSt. auf den steuerbaren Leistungen zusätzlich zu den im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beträgen erhoben.

Festlegung der GFZ

Artikel 26.

Matrix zur Festlegung der für die Gebührenberechnungen anzuwendenden Geschossflächenziffer (GFZ):

Zone	Grundlagen aus dem Baureglement				Anzuwenden
	GFZ	BMZ*	h	ÜZ	GFZ
Arbeitszone	--	6	13.00	0.50	0.75
Ferienhauszone	0.10	--	03.50	0.15	0.10
Kernzone	1.10	--	13.00	0.30	1.10
Kleinsiedlungsperimeter**	--	--	--	--	0.80
Landwirtschaftszone**	--	--	--	--	0.80
Mischzone	1.10	--	13.00	0.40	1.10
Reitsportzone	--	3	13.00	0.20	0.15
Schutzzone Dorfkern	0.55	--	13.00	--	0.55
Weilerzone	0.80	--	09.50	0.30	0.80
Wohnzone hoher Dichte	1.20	--	15.00	0.30	1.20
Wohnzone mittlerer Dichte	1.10	--	13.00	0.30	1.10
Wohnzone schwacher Dichte	1.00	--	09.50	0.40	1.00
Wohnzone schwacher Dichte Bei zusammengebauten EFH	1.10	--	09.50	0.40	1.10
Zonen öffentliches Interesse					
- Dorf	--	4	15.00	0.60	0.60
- Sportplatz	--	0.5	09.50	0.10	0.10
- Sportplatz 223	--	3	15.00	0.30	0.20
- Uttewil	--	3	09.50	0.30	0.20
- Fendringen	--	1	09.50	0.35	0.10
- Pflegezentrum	--	4	13.00	0.60	0.60

*Formel zur Umrechnung der BMZ auf eine GFZ

BMZ x ÜZ: 4

Die minimale GFZ beträgt 0.10, die GFZ wird auf 0.05 gerundet

**Für die Zonen ausserhalb einer Bauzone, namentlich Kleinsiedlungsperimeter und Landwirtschaftszone werden im Baureglement weder eine BMZ noch eine GFZ festgelegt. Deshalb werden folgende Parameter festgelegt:

- Es gilt eine theoretische GFZ analog der Weilerzone
- Es wird die effektive Parzellenfläche aber höchstens 1'000m² angenommen. Beträgt die Gebäudefläche aber mehr als 1'000m², wird die effektive Gebäudefläche angenommen, sofern die Gebäude Abwasser der ARA-Sensetal zuführen.

Anschlussgebühr

Artikel 27.

Die Gebühr für den Anschluss einer Parzelle an die öffentlichen Abwasseranlagen berechnet sich gemäss nachfolgender Formel:

Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone (siehe Artikel 26) x Ansatz

Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 20.00

Vorzugslast

Artikel 28.

¹ Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für Parzellen in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind.

² Sie beträgt 60 % der Anschlussgebühr, die nach Artikel 27 berechnet wird.

³ Die bezahlte Vorzugslast wird bei Rechnungstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht.

Bereits früher
bezahlte Anschluss-
gebühren

Artikel 29.

¹ Parzellen, für welche eine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an die Abwasserentsorgung berechnet und bezahlt

wurde, gelten als angeschlossen. Für diese Parzellen wird die Anschlussgebühr nicht mehr neu berechnet und in Rechnung gestellt.

² Es handelt sich hier um Parzellen, für welche die Anschlussgebühr nach dem 01.01.1993 berechnet und bezahlt wurde. Am 01.01.1993 trat ein Abwasserreglement der Gemeinde Böisingen in Kraft, welches nicht mehr die effektive Geschossfläche, sondern die Parzellenfläche als Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren verwendete.

³ Für Parzellen, für welche noch keine auf der Parzellenfläche basierende Anschlussgebühr an die Abwasserentsorgung berechnet und bezahlt wurde (in der Regel vor dem 01.01.1993) werden die Anschlussgebühren neu berechnet und in Rechnung gestellt nach der folgenden Formel:

((Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone) minus die vor dem 01.01.1993 erstellte GF) x Ansatz gem. Artikel 27

Einforderungen

Artikel 30.

¹ Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist fällig, sobald die Parzelle an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Respektive bei der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung für einen Neu-, Um- oder Anbau.

Ausgenommen sind ordentliche Baugesuche, die zu keiner Erweiterung der überbauten Parzellenfläche und / oder des Gebäudevolumens und / oder der Geschossfläche zu Wohn-, Freizeit oder Arbeitszwecken führen, insbesondere für Solaranlagen, Heizanlagen in bestehenden Gebäuden, Abbrucharbeiten, Neubau von Leitungen, Garten- und Stützmauern sowie Einfahrten.

² Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast kann eingefordert werden, sobald eine Parzelle an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

Schuldnerin

Artikel 31.

Schuldnerin der Anschlussgebühr ist die Eigentümerschaft der Parzelle zum Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation.

Zahlungs-
erleichterung

Artikel 32.

Der Gemeinderat kann der Schuldnerin eine Zahlung in Raten bewilligen, wenn die einmalige Zahlung der Gebühr für diese eine untragbare Belastung darstellt.

Wiederkehrende
Benutzungsgebühren

Artikel 33.

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

- a. die Grundgebühr;
- b. die Betriebsgebühr.

² Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

³ Sie werden jährlich erhoben.

Grundgebühr

Artikel 34.

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, das heisst, alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung. Sie wird bei allen

Eigentümerschaften angeschlossener oder anschliessbarer Parzellen im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

² Für angeschlossene oder anschliessbare Parzellen wird eine jährliche Grundgebühr nach der folgenden Formel erhoben:

Parzellenfläche x GFZ der betreffenden Zone (siehe Artikel 26) x Ansatz

Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 0.40

Die Grundgebühr pro angeschlossene oder anschliessbare Parzelle darf pro Jahr höchstens Fr. 3'000 betragen.

Ausnahmeregelung

Artikel 35.

¹ Die Eigentümerschaft hat Anspruch auf eine Reduktion der Anschluss- und Grundgebühr gemäss Art. 27 und 34, wenn die Eigentümerschaft nachweist, dass die effektive Bebaubarkeit des Grundstücks wegen der Vorschriften des Baureglements so stark eingeschränkt ist, dass weniger als 60 % der im Tarifblatt definierten GFZ ausgenutzt werden kann.

² Wenn die Voraussetzung gemäss Abs.¹ erfüllt ist, wird die Anschluss- und Grundgebühr auf der Basis der effektiven GFZ und der effektiv überbaubaren Parzellenfläche berechnet.

³ Das Gesuch um Anwendung der Ausnahmeregelung muss von der Eigentümerschaft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden. Ein solches Gesuch hat keinen Einfluss auf die Einsprachefrist.

⁴ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, schriftliche Belege einzufordern, insbesondere massstabgetreue Pläne oder Belege eines Architekten oder Geometers.

Betriebsgebühr

Artikel 36.

¹ Die Betriebsgebühr berechnet sich gemäss nachfolgender Formel:
Verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler in m³ x Ansatz.

Maximale Höhe des Ansatzes: Fr. 2.00

² Bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnteil angerechnet. Bedingung ist der Einbau eines zertifizierten Unterzählers durch die Eigentümerschaft.

³ Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, muss ein Zähler zur Ermittlung der Wassermenge angebracht werden. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.

⁴ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Kompetenz-
übertragung

Artikel 37.

Für die Gebühren, für die das vorliegende Reglement maximale Ansätze vorsieht, legt der Gemeinderat die jeweils aktuell gültige Höhe der Ansätze in einem Tarifblatt fest.

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen	Artikel 38. ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 14-21 des vorliegenden Reglements werden je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. ² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen und -verfahren des Bundes- und des Kantonalen Rechts insbesondere des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten. ³ Der Gemeinderat spricht die Bussen in der Form des Strafbefehls aus. Gebüsste können innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Abs. 2 GG).
Verzugszinsen	Artikel 39. Auf jede Gebühr, jeden Zahlungsbetrag oder jede Bearbeitungsgebühr, welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden ist, wird der gesetzliche Verzugszins gemäss Artikel 104 OR erhoben.
Grundpfandrecht der Gemeinde	Artikel 40. Die Gemeinde geniesst für die in diesem Reglement vorgesehenen Anschluss- und Grundgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der Parzelle und der darauf stehenden Liegenschaft gemäss Artikel 73 (EGZGB; SGF 210.1).
Rechtsmittel	Artikel 41. ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten. ² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.
Aufhebung	Artikel 42. Das Reglement der Gemeinde Bösinggen vom 05.02.2013 zur Abwasserentsorgung wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Artikel 43. Das vorliegende Reglement tritt nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2026 in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) bleibt vorbehalten

Genehmigungen

Beschlossen durch den Gemeinderat Bösinggen am:

Bösinggen, 29.09.2025



Martin Bärtsch
Gemeindeammann



Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Bösinggen am:

Bösinggen, 15.12.2025



Martin Bärtsch
Gemeindeammann



Dania Schafer
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am:

Freiburg, 1. APR. 2026



Jean-Francois Steiert
Staatsrat



Tarifblatt zum Reglement zur Abwasserentsorgung

Anschlussgebühr	Artikel Reglement / Maximum	Aktuelle Gebühr
	27 / Fr. 20.00	Fr. 14.50

Grundgebühr	Artikel Reglement / Maximum	Aktuelle Gebühr
	34 / Fr. 0.40	Fr. 0.25

Betriebsgebühr	Artikel Reglement / Maximum	Aktuelle Gebühr
	36 / Fr. 2.00	Fr. 1.65

Durch den Gemeinderat beschlossen am:

Bösingen, 29.09.2025



Martin Bärtsch
Gemeindeammann



Dania Schafer
Gemeindeschreiberin